



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AUDI AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 bis zur Bekanntmachung der neuen Fassung am 2. Juli 2010 entsprochen wurde. Allerdings galten die Einschränkungen, dass der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss bildet (Ziffer 5.3.3 Kodex) und dass die Wahlen zum Aufsichtsrat nicht als Einzelwahl durchgeführt werden (Ziffer 5.4.3, Satz 1 Kodex). Ab 23. November 2009 wird beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen ein Abfindungs-Cap vereinbart und damit ab diesem Zeitpunkt der Ziffer 4.2.3 Absätze 3 und 4 Kodex für Neuverträge entsprochen. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von dieser Neuregelung unberührt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wurde ein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung in den Versicherungsvertrag gem. der Empfehlung aus Ziffer 3.8, Absatz 2, Satz 2 Kodex aufgenommen, so dass auch dieser Empfehlung ab diesem Zeitpunkt entsprochen wurde. Mit dem am 22. Februar 2010 verabschiedeten neuen Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird ab diesem Zeitpunkt den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3, Absatz 3, Sätze 2 und 3 (anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bei der variablen Vergütung und keine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele) entsprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat der AUDI AG erklären weiterhin, dass danach den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Ziffern 5.4.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) 5.3.3 (Nominierungsausschuss) und 5.4.3, Satz 1 (Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl) entsprochen wurde und wird. Die Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 sind neu geschaffen worden. Nach entsprechenden Beratungen hat der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt, so dass den Empfehlungen aus Ziffer 5.4.1 ab heute entsprochen wird. Ein Nominierungsausschuss erhöht nach Ansicht des Aufsichtsrats lediglich die Zahl der Ausschüsse, ohne die Arbeit des Gremiums spürbar zu verbessern. Listenwahlen sind durchaus üblich bei demokratischen Abstimmungen.

Ingolstadt, den 29. November 2010

Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Martin Winterkorn

Für den Vorstand:

Rupert Stadler